



Wasserrechtliche Planfeststellung

Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses zur naturnahen Umgestaltung der Anger Ausbauabschnitt I Gewässer km 4,232 bis 8,375 in Düsseldorf-Angermund

Mit Bescheid vom 27.10.2021 (Az.: 19/4.3-the) hat der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf, Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz, den Plan zur naturnahen Umgestaltung der Anger im Ausbauabschnitt I in Düsseldorf-Angermund festgestellt.

Rechtsgrundlage

Aufgrund des § 68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 31.07.2009, (BGBl. I Nr. 51, S. 2585), in Kraft getreten am 01.03.2010 und zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Nr. 30 S. 1408), in Kraft getreten am 30.06.2020, i. V. m. den §§ 100 bis 104 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV. NRW vom 18.08.1995, S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW S. 559) in Kraft getreten am 16. Juli 2016, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 04. Mai 2021 (GV NRW, S. 560), in Kraft getreten am 18. Mai 2021, wurde der Plan zur naturnahen Umgestaltung der Anger im Ausbauabschnitt I in Düsseldorf-Angermund festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss wird gemäß § 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) i. d. F. vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602, SGV NW 2010), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW, S. 244), in Kraft getreten am 25. Mai 2018, ausgelegt.

Gegenstand der Planfeststellung ist der naturnahe Gewässerausbau der Anger im Ausbauabschnitt I (Gewässer km 4,232 bis 8,375) in Düsseldorf-Angermund.

Im Planfeststellungsbeschluss wurde über alle vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden.

Der Bescheid liegt in der Zeit von Montag, dem 15.11.2021 bis Montag, dem 29.11.2021 einschließlich, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 9 bis 15 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr im Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz Düsseldorf, Zimmer 301, Brinckmannstraße 7, 40225 Düsseldorf (Einsicht nach Terminvereinbarung – Tel.: 0211/89-25078), und bei der Bezirksverwaltungsstelle 5, Kaiserswerther Markt 23, 40489 Düsseldorf (Einsicht nach Terminvereinbarung – Tel.: 0211/89-93019, zu jedermanns Einsicht aus.

Außerdem kann der Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten des Amtes für Umwelt- und Verbraucherschutz Düsseldorf eingesehen werden:

<https://www.duesseldorf.de/umweltamt/umweltthemen-von-a-z/wasser/oberflaechengewaeser/gewaesserausbauverfahren.html>

Der Planfeststellungsbeschluss ist den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt worden. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. Diese können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist auch schriftlich anfordern.

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Düsseldorf, 02.11.2021

Der Oberbürgermeister
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz
Im Auftrag
Pähler